

# Förderprogramm der Stadt Herrieden für Speicher in Verbindung mit PV-Anlagen auf Dächern

## § 1 Grundlagen

- (1) Mit dem Förderprogramm soll der dezentrale Ausbau von Batteriespeicherkapazitäten in Verbindung mit Photovoltaik (PV)-Nutzung vorangebracht werden.
- (2) Dieses kommunale Förderprogramm versteht sich als Ergänzung zum Förderprogramm der Bayerischen Staatsregierung (10.000-Häuser-Programm Bayern – EnergieBonusBayern: Programmteil PV-Speicher-Programm).

## § 2 Gegenstand

- (1) Die Förderung erfolgt für die Erst- oder Ergänzungsinstallation eines neuen Batteriespeichers jeweils in Verbindung mit einer bestehenden oder neuinstallierten Photovoltaikanlage auf einem Wohngebäude.

## § 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises Haus- oder Wohnungseigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes bzw. einer Eigentumswohnung sind oder zumindest den notariellen Kaufvertrag über dieses Wohngebäude bzw. die Eigentumswohnung vorlegen können.
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss nach Abschluss der Maßnahme seinen Erstwohnsitz in dem Wohngebäude haben.

## § 4 Art, Höhe, Gegenstand

- (1) Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- (2) Je nach Kapazität des neuen Batteriespeichers (kWh) und der Leistung der bestehenden PV-Anlage (kWp) kann eine Förderung zwischen 500 und 2.375 EUR beantragt werden. Die Förderhöhe richtet sich jeweils nach dem geringeren Wert, d.h. wenn der Batteriespeicher eine geringere Kapazität (in kWh) hat, als die PV-Anlage Leistung (in kWp) aufweist, dann wird der Wert des Batteriespeichers als Berechnungsgrundlage verwendet und umgekehrt.
- (3) Gefördert werden 500 € als Basiszuschuss für 5,0 kWh Speicherkapazität + 75 € pro zusätzlicher voller 1,0 kWh bis insgesamt 30,0 kWh = maximal 2.375 € (ab 30,0 kWh und 30,0 kWp):
  - 5,0 bis 5,9 kWh (Batteriespeicher) und  $\geq 5,0$  kW<sub>p</sub> (PV-Anlage): 500 EUR

- 6,0 bis 6,9 kWh (Batteriespeicher) und  $\geq 6,0$  kW<sub>p</sub> (PV-Anlage): 575 EUR
  - 7,0 bis 7,9 kWh (Batteriespeicher) und  $\geq 7,0$  kW<sub>p</sub> (PV-Anlage): 650 EUR
  - 8,0 bis 8,9 kWh (Batteriespeicher) und  $\geq 8,0$  kW<sub>p</sub> (PV-Anlage): 725 EUR
  - 9,0 bis 9,9 kWh (Batteriespeicher) und  $\geq 9,0$  kW<sub>p</sub> (PV-Anlage): 800 EUR
  - 10,0 bis 10,9 kWh (Batteriespeicher) und  $\geq 10,0$  kW<sub>p</sub> (PV-Anlage): 875 EUR
  - 11,0 bis 11,9 kWh (Batteriespeicher) und  $\geq 11,0$  kW<sub>p</sub> (PV-Anlage): 950 EUR
  - 12,0 bis 12,9 kWh (Batteriespeicher) und  $\geq 12,0$  kW<sub>p</sub> (PV-Anlage): 1.025 EUR
  - 13,0 bis 13,9 kWh (Batteriespeicher) und  $\geq 13,0$  kW<sub>p</sub> (PV-Anlage): 1.100 EUR  
usw.
- ab 30,0 kWh (Batteriespeicher) und  $\geq 30,0$  kW<sub>p</sub> (PV-Anlage): 2.375 EUR
- (4) Gefördert werden stationäre Systeme, die die gespeicherte Energie in Form von Strom abgeben. Für die Bemessung der Speichergröße ist die nutzbare Speicherkapazität (Nettokapazität) maßgeblich.
- (5) Elektrofahrzeuge gelten im Rahmen dieses Förderprogramms nicht als stationäre elektrische Speicher, da diese nicht immer zur Verfügung stehen.
- (6) Für die Batterie muss eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von zehn Jahren vorliegen. Hierbei gilt die Batterie als defekt, wenn ihre Kapazität 80 % der Nennkapazität unterschreitet. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten.
- (7) Die Anlage muss über ein intelligentes Energiemanagementsystem verfügen. Dies beinhaltet eine Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie eine Möglichkeit der Visualisierung. Die intelligenten Be- und Entladebetriebsarten sollen z. B. dazu dienen, die Erzeugungsspitzen zur Mittagszeit aus der PV-Anlage zu kappen, Überschüsse aus der PV-Anlage intelligent zu speichern und netzdienlich Strom einzuspeisen. Die Visualisierung ermöglicht dem Antragsteller eine Überwachung der Effizienz seines Systems. Nicht ausreichend ist ein Batteriemanagementsystem, welches lediglich der internen Betriebssicherheit der Batterie dient.
- (8) Die Batterie muss über eine geeignete elektronische und offengelegte Schnittstelle zur Kommunikation und Fernsteuerung mit einer (zukünftigen) Smart-Meter-Infrastruktur verfügen, um Netzdienstleistungen zur Verfügung stellen und flexible Bezugs- und Einspeisetarife verarbeiten zu können. Die Schnittstellen müssen demnach Smart-Grid-kompatibel sein. Aktuell kann dies z. B. über potenzialfreie Kontakte, Modbus-, CAN oder über CLS-Schnittstellen gemäß der Richtlinie BSI TR-03109-1 realisiert werden.

## § 5 Förderbedingungen

Um eine Förderung zu erhalten, müssen unter anderem folgende wesentlichen Fördervoraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung wurde noch kein Auftrag für die zu installierende Anlagentechnik erteilt.
- (2) Mindestens eine Wohneinheit im Haus muss von der antragstellenden Person selbst bewohnt sein muss.
- (3) Der/Die Antragsteller/-in ist eine natürliche Person.
- (4) Der/Die Antragsteller/-in ist spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises (Mit-)Eigentümer/-in des Gebäudes bzw. einer Eigentumswohnung im Gebäude.
- (5) Das Gebäude ist aktuell oder spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises der Erstwohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin.
- (6) Der/Die Antragsteller/-in trägt alle förderrelevanten Investitionskosten.

### **§ 6 Verfahren**

- (1) Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Prüfung des Antrags ergibt, dass alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Der Förderantrag zum "PV-Speicher-Programm" muss von dem/der Antragssteller/in sowie von einem Fachbetrieb oder einem/einer Energieberater/in unterschrieben werden. Der unterschriebene Antrag muss gemeinsam mit einem Angebot des Fachbetriebes bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.
- (3) Die Verwaltung stellt den Förderbescheid zu, sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Die Maßnahme muss regulär innerhalb von neun Monaten nach dem bestätigten Eingang des Förderantrags abgeschlossen sein.
- (5) Spätestens 15 Monate nach Antragstellung ist der Verwendungsnachweis bei der Stadtverwaltung einzureichen. Nach positiver Prüfung der Verwendungsnachweisunterlagen erfolgt ein Schlussbescheid mit Auszahlung der Förderung. Die Verwendungsnachweisunterlagen werden als Anlage zum Förderbescheid verschickt.
- (6) Wird die Maßnahme noch vor Erhalt des Förderbescheides abgeschlossen, kann der Verwendungsnachweis auch bereits zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage der Stadt Herrieden aufgerufen, ausgedruckt und bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.
- (7) Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem bestätigten Eingang des Förderantrags begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die Erteilung eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsauftrags. Maßgeblicher Zeitpunkt ist grundsätzlich die bindende Willenserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers zum Vertragsschluss. Planungs- und Beratungsleistungen sind zulässig und gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
- (8) Der Antrag muss vor Erteilung des ersten Auftrags an den Fachbetrieb gestellt werden.
- (9) Die vollständigen Antragsunterlagen müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

### **§ 7 Erforderliche Unterlagen**

- (1) Angebot eines Fachbetriebes über die beantragte Maßnahme (muss gemeinsam mit den unterschriebenen Antragsunterlagen eingereicht werden)

## (2) Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag

- *Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer. Die förderfähige Ladestation (Hersteller und Modellbezeichnung) und die Arbeitsleistung müssen ausgewiesen werden. Die Adresse des Investitionsobjektes muss aufgeführt werden. Die Ausfertigung der Rechnung muss in deutscher Sprache erfolgen. Die Rechnungen über die erbrachten förderfähigen Leistungen sind unbar zu begleichen.*
- Nachweis Inbetriebnahme (Datum) der **bestehenden** PV-Anlage (z. B. Meldung Bundesnetzagentur usw.)
- Grundstück/Ort des Speichers und der bestehenden PV-Anlage (Beleg durch Meldung des neuen Speichers im Marktstammdatenregister)
- Kopie Inbetriebnahme Protokoll des Errichters an den Netzbetreiber bzw. Bestätigung der Meldung des neuen Speichers an den Netzbetreiber

### § 8 Sonstiges

- (1) Die Stadt Herrieden behält sich die Änderung der Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlagen dies notwendig machen.
- (2) Die Zahl der möglichen Förderfälle ist abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln.
- (3) Die ordnungsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahmen kann durch die Stadtverwaltung oder durch beauftragte Dritte kontrolliert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Förderkonditionen behält sich die Stadtverwaltung vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.
- (4) Alle für den Verwendungsnachweis relevanten Unterlagen sind 10 Jahre nach der Zuschusszusage aufzubewahren und der Stadtverwaltung auf Nachfrage vorzulegen.

Herrieden, den 01.06.2022

Dorina Jechnerer  
Erste Bürgermeisterin